

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Aust. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinpaltige Zeile 12 Pf. In amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Dannebohn in Eibenstock.

50. Jahrgang.

N 142.

Dienstag, den 1. Dezember

1903.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

An den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten, d. i. am 29. November, 6., 13. und 21. Dezember ds. Js., ist der Geschäftsbetrieb in allen Verkaufsstellen und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in allen Handelsgewerben in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags, für den Verkauf von Brot und weißer Bäckware, von sonstigen G- und Materialwaren, von Milch, für den Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, für den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren und Fett durch die Fleischer, sowie für solche Geschäfte, welche lediglich Handel mit Conditorei, mit Delikatesswaren, mit Gemüse und Obst betreiben, überdies von 7-9 Uhr früh, jedoch allenthalben unter Ausschluß des Gottesdienstes, gestattet.

Die Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, sowie die Stadträte zu Aue, Eibenstock, Lößnitz, Neustädtel, Schneeberg u. Schwarzenberg, am 21. November 1903.

J. A. Dr. Jani, Regierungs-Assessor. Dr. Reichsmar. Hesse. Zieger. 1378 E. Dr. Richter. Dr. von Wohdt. Garcis. J.

Die Herren Gustav und Bruno Bretschneider in Wolfsgrün beabsichtigen, den zu ihrer Pappfabrik in Reibhardtsthal gehörigen Betriebsgraben zu verbreitern und einige Wasserkräfte daselbst durch Turbinen zu ersetzen. Weitere Veränderungen, insbesondere am Wehre, der Lage des Betriebsgrabens und der Höhe dessen Wasserspiegels sollen nicht vorgenommen werden.

Die betreffenden Unterlagen können während der Geschäftsstunden hier eingesehen werden.

Einwendungen hiergegen sind, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtstiteln beruhen, binnen 14 Tagen hier anzubringen.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,

am 27. November 1903.

1340 E.

J. A.: Dr. Jani, Regierungs-Assessor. J.

Das königliche Amtsgericht zu Eibenstock erläßt folgende

öffentliche Aufforderung.

Am 26. August 1903 ist in Eibenstock die Försterswitwe und Rentnerin **Karoline Friederike** verm. Gerlach geb. Siegel gestorben. Sie hat keine Nachkommen hinterlassen und keine Verfügungen von Todeswegen getroffen. Ihr Nachlaß beträgt etwa 18 000 M. Die Erblasserin war geboren am 25. Oktober 1822 in Eibenstock als einziges Kind der am 1. Mai 1872 in Eibenstock verstorbenen Johanne Christiane verehel. Braun geb. Siegel, die Eltern dieser verehel. Braun waren der am 28. Oktober 1760 in Eibenstock geborene und daselbst am 16. Juli 1825 gestorbene Bürger und Zahnarzt Johann David Siegel und die Johanne Christiane geb. Gläherin.

Als weitere Kinder aus der Ehe dieser beiden sind bisher festgestellt:

- 1) Christiane Caroline Siegel, geb. 11. Januar 1790, gest. 3. Dezember 1869, verheiratet mit Schuhmacher Jacob Friedrich Scheffel hier.
- 2) Johann David Siegel, geb. 13. Januar 1792, gest. 13. Februar 1866, verheiratet mit Christiane Friederike geb. Venk hier.
- 3) Christian Friedrich Ludwig Siegel, geb. 17. Dezember 1795, gest. 13. November 1856, verheiratet mit Christiane Friederike geb. Gerischer hier.
- 4) Christiane Henriette Siegel, geb. 19. November 1803, gest. 28. Juni 1875, verheiratet mit Wobrunder Christian Friedrich Braun.

(Sämtlich Onkel und Tanten der Erblasserin.)

Als gesetzliche Erben der Verstorbenen kommen die Abkömmlinge ihrer verstorbenen Onkel und Tanten in Betracht.

Diese Abkömmlinge werden hierdurch aufgefordert, ihre Erbansprüche, soweit es nicht schon geschehen ist, bei dem königlichen Amtsgericht zu Eibenstock anzumelden und ihre Erbberichtigung durch Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden nachzuweisen. Frist hierfür wird bis zum

23. Dezember 1903

bestimmt mit der Mahngabe, daß nach Ablauf dieser Frist antragsgemäß die Erbteilung stattfinden wird, und alle, die bis dahin ihr Erbrecht nicht nachgewiesen haben, bei der Verteilung unberücksichtigt bleiben werden.

E i b e n s t o c k, den 5. November 1903.

Königliches Amtsgericht.

Die am 5. September 1903 in Nr. 105 dieses Blattes veröffentlichte Verfügung, das **Schlafstellenwesen in der Stadt Eibenstock** betreffend, vom 1. August 1903 ist aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt worden.

Diejenigen Personen, die Kofst- oder Quartiergänger bei sich aufgenommen und hiervon die vorgeschriebene Anzeige noch nicht bewirkt haben, werden abermals aufgefordert, dies binnen 3 Tagen nachzuholen.

Stadtrat Eibenstock, am 26. November 1903.

Hesse. L.

Schlafstellenwesen.

Zur Regelung des Schlafstellenwesens in hiesiger Stadt wird folgendes angeordnet: § 1.

Vom 1. Oktober dieses Jahres darf niemand gegen Entgelt Personen unter Gewährung von Wohnung und Kofst (Kofstgänger) oder unter Gewährung von Wohnung und Bett (Quartiergänger) bei sich aufnehmen oder behalten, wenn er nicht **stillsich unbescholten** ist und für dieselben Schlafräume hat, welche den nachfolgenden Bedingungen entsprechen.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Mit der Ueberschrift „Die Militär-Vorlage“ schreibt der „Hamburgische Korrespondent“: „Gegen-

über anders lautenden Vermutungen und Behauptungen erfahren wir aus unanfechtbarer Quelle, daß die Verlängerung des Militärquinquennats um ein Jahr, wie sie seitens der Regierung vom Reichstag gefordert werden wird, nicht in politischen Rücksichten begründet ist, sondern auf Wunsch des preussischen Kriegs-

ministers bereits im Frühjahr, also vor den Reichstagswahlen, beschlossen worden ist, und zwar ausschließlich aus militärischen Gründen.“

— Es wird allgemein als sicher angenommen, daß Graf Ballestrem zum Präsidenten und Graf Udo zu Stolberg zum

- a. die Schlafräume dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Kofst- oder Quartiergebers und dessen Hausangehörigen nicht in offener Verbindung stehen.
- b. jeder Schlafräum für Kofst- oder Quartiergänger muß geblüht, trocken, mit einer Tür verschließbar und mindestens mit einem zum Öffnen eingerichteten Fenster in der Außenwand des Hauses oder Daches versehen sein; auch darf derselbe nicht mit Abritten in direkter Verbindung stehen. Decken und Wände des Schlafräumes müssen gegen Witterungseinflüsse schützen.
- c. Kellerräume dürfen nicht als Schlafstellen vermietet werden.
- d. der Schlafräum muß für jede Person mindestens 10 cbm Luftraum enthalten. Für jeden Kofst- oder Quartiergänger muß eine besondere Lagerstätte, ein Strohsack, ein Strohflecken, ein Betttuch und eine wollene Decke vorhanden sein. Ferner ist je 2 Personen ein Wasch- und Tringeschirr zur Verfügung zu stellen, auch beides täglich in Ordnung zu bringen und sauber zu halten.
- e. für jeden Sommerarbeiter (Maurer, Zimmermann) muß mindestens 1 Lagerstätte und eine Decke zur Verfügung stehen.
- f. auf der Innenseite der Tür des Schlafräumes ist die vom Stadtrate ausgestellte Bescheinigung über die zulässige Zahl der den genehmigten Schlafräum benutzenden Kofst- oder Quartiergänger zu befestigen.

§ 2.
Kofst- und Quartiergänger dürfen nur in den für sie genehmigten Räumen Schlafräumen haben und sie benutzen. Diese Räume dürfen nicht von Personen verschiedenen Geschlechts benutzt werden.

§ 3.
Die Schlafräume sind täglich zu reinigen, durch mehrere Stunden langes Öffnen der Fenster zu lüften und mindestens einmal wöchentlich zu scheuern. Decken und Wände der Schlafräume sind mit Kaltwasser zu weihen.

Für rechtzeitigen Wechsel des Bettstrohes ist Sorge zu tragen; mindestens ist das Bettstroch einvierteljährlich zu erneuern. Es sind genügend Kleiderhaken, ferner ein Verbot des Auspuckens auf den Boden anzubringen und ein Spucknapf mit Wasser aufzustellen. Der Kopf ist mindestens allwöchentlich einmal zu reinigen. Erkrankt ein Quartiergänger an Typhus, Flecktyphus, Krätze, Diphtherie, Masern, Scharlach, Syphilis, so ist dies binnen 24 Stunden der Ortsbehörde anzuzeigen.

Alljährlich hat mindestens eine Prüfung aller Schlafstellen stattzufinden.

§ 4.
Wer Kofst- oder Quartiergänger bei sich aufnimmt, muß davon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten, dem unterzeichneten Stadtrate binnen 3 Tagen **schriftlich** Anzeige machen. Eine Vermehrung der Zahl der Kofst- und Quartiergänger und jede Veränderung der Räumlichkeiten ist in gleicher Weise und innerhalb derselben Frist zur Anzeige zu bringen. Formulare für die Anzeige werden zum Zwecke der sofortigen Benutzung vom Stadtrate unentgeltlich verabreicht.

§ 5.
Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

E i b e n s t o c k, am 1. August 1903.

Der Stadtrat.

Hesse.

Die Haus- und Grundstücksbesitzer bez. deren Stellvertreter werden an **Reinhaltung der Bürgersteige und Schnittgerinne** von Schnee und Eis und an **Befreierung der Bürgersteige bei Glätte** erinnert, mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen bestraft werden.

Stadtrat Eibenstock, am 28. November 1903.

Hesse. L.

Mittwoch, den 2. Dezember d. Js.,
nachmittags 1/4 Uhr

sollen im **Hotel „Stadt Dresden“** hier folgende daselbst eingestellte Gegenstände, nämlich: **1 Pianino und 1 großer mit Bandenisen beschlagener Koffer** an den Meistbietenden gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

E i b e n s t o c k, am 28. November 1903.

Der Gerichtsvollzieher des königlichen Amtsgerichts.

General-Versammlung
der **Krankenkasse für das Handwerk in Eibenstock**
(eingeschriebene freie Hilfskasse)
in **Bretschneider's Konditorci**

Mittwoch, den 9. Dezember 1903, abends 8 Uhr.
Tagesordnung:

- 1) Wichtigspruchung der 1902er Rechnung.
- 2) Neuwahl an Stelle der ausscheidenden Vorstands-, Ausschussmitglieder und Revisoren.
- 3) Abänderung der Statuten betr.
- 4) Beschlußfassung über die Herbeiführung einer ev. Verschmelzung der Krankenkasse zu einer gemeinsamen Ortskrankenkasse betr.
- 5) Eventuell Weiteres.

Zahlreiche Beteiligung unbedingt erforderlich.

Der Vorstand.

Richard Wimmer, Vorsitzender.